

und Oktober) statt. An den Prüfungen sollen sich in der Regel nur solche Lehrlinge beteiligen, die in dem betreffenden Kalenderjahre (bei zweimaliger Prüfung in dem betreffenden Kalenderhalbjahre) ihre Lehrzeit beenden. Ausnahmen von dieser Regel kann der Prüfungsausschuß auf Antrag bewilligen.

§ 2

Die dem Prüfungsausschusse angehörenden Meister werden aus denjenigen Vorstandsmitgliedern des Bundes gebildet, die gelernte Uhrmacher sind.

§ 3

Die Einladung zur Beteiligung an der Prüfung muß mindestens vier Wochen vorher veröffentlicht und soll dann in der Regel nochmals, wenn auch in kürzerer Form, wiederholt werden.

§ 4

Die Prüfung ist nicht zu dem Zwecke eingeführt, die Prüflinge zur Anfertigung großer Arbeiten, sogenannter »Paradestücke« zu veranlassen, deren Ausführung nach den Erfahrungen bei früheren Lehrlingsarbeiten-Prüfungen oft genug zu wünschen übrig läßt; den Hauptwert hat der Prüfungsausschuß vielmehr darauf zu legen, daß die Prüflinge durch wirklich praktische, tadellos ausgeführte Arbeiten, wenn auch bescheideneren Umfanges, ihr Können beweisen.

§ 5

Der Prüfungsausschuß hat das Recht, die Prüfung von Arbeiten, die irgend welche Bedenken erregen — beispielsweise daß sie nicht ausschließlich von dem Lehrling ausgeführt worden sind oder dergl. —, abzulehnen und dem Prüfling eine neue Arbeit innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzugeben.

§ 6

Die Prüfungsarbeiten sind mit einer schriftlichen Erklärung des betreffenden Lehrherrn, daß sie von dem Prüfling selbständig ausgeführt sind, und unter Angabe der darauf verwendeten Zeit gut verpackt und postfrei an die Redaktion der Deutschen Uhrmacher-Zeitung einzusenden und von dieser dem Prüfungsausschusse des Deutschen Uhrmacher-Bundes zur Prüfung zu überweisen.

Die eingesandten Arbeiten sind ferner mit einem Kennworte zu versehen und müssen von einem verschlossenen Briefumschlage begleitet sein, der den Namen des Lehrherrn und den des Prüflings

enthält und außen das gleiche Kennwort als Aufschrift trägt. Diese Umschläge sind von dem Prüfungs-Ausschusse erst nach erfolgter Entscheidung zu öffnen.

§ 7

Den Prüflingen, die die Prüfung bestehen, soll ein Diplom ausgestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist durch eine der folgenden Bewertungen auszudrücken:

1. hervorragend
2. sehr gut
3. gut
4. genügend.

Die Diplome sind von dem Prüfungs-Ausschusse und dem Vorsitzenden des Deutschen Uhrmacher-Bundes zu unterzeichnen.

§ 8

Für besonders gute Leistungen sollen außer dem Diplome auch Prämien ausgesetzt werden, die der Ausschuß im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Deutschen Uhrmacher-Bundes zu bestimmen hat.

§ 9

Das Ergebnis der Prüfung ist im Bundesorgan zu veröffentlichen.

§ 10

Nach abgehaltener Prüfung sind die Arbeiten binnen vierzehn Tagen unter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kostenlos an die Einsender zurückzusenden, wie überhaupt den Prüflingen und ihren Lehrherren aus der Teilnahme an der Prüfung — abgesehen von der Postgebühr für die Einsendung der Arbeiten — keinerlei Kosten erwachsen.

§ 11

Die Kosten der Prüfung und Prämiiierung werden aus den vorhandenen Mitteln des Deutschen Uhrmacher-Bundes bestritten.

§ 12

Anderungen der vorstehenden Prüfungs-Ordnung können nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Bundes-Vorstandes und des Prüfungs-Ausschusses herbeigeführt werden. Alle hierauf gerichteten Anträge sind bei dem Vorsitzenden des Deutschen Uhrmacher-Bundes einzureichen.

Der Vorstand des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Das Ergebnis unseres Preisausschreibens zur Erlangung zuverlässiger Ladensicherungen

steht leider auch heute noch nicht fest. Durch unser gemeinsames Arbeiten mit dem »Journal der Goldschmiedekunst« in Leipzig ist nicht nur das vorhandene Material sehr viel größer geworden (was im Interesse der Sache ja sehr erfreulich ist, aber naturgemäß eine langwierigere Sichtung zur Folge hatte), sondern auch insofern eine Verzögerung entstanden, als die räumliche Trennung der beiden Annahme- und Prüfungsstellen (in Berlin und Leipzig) eine beständige schriftliche Verständigung nötig machte, die bei Redaktionsschluß der vorliegenden Nummer noch nicht zum Abschluß gediehen ist.

Da indessen ein Teil der zahlreichen Bewerber um die ausgesetzten Prämien mit einiger Ungeduld auf die Entscheidung harret, so geben wir hiermit einen vorläufigen Bericht.

Das im vorliegenden Falle besonders mühevoll arbeitende Preisrichteramt haben für Berlin in opferwilliger Weise die Bundesvorstandsmitglieder Herren Max Bergner, Willy Hennings, F. L. Löbner, Ad. Oppermann, Alb. Packbusch und Wilh. Schultz übernommen, die als elektrotechnischen Sachverständigen und Beirat Herrn Emil Schultz, Fabrikant elektrischer Uhren in Berlin, hinzuzogen. In Leipzig hat die Redaktion des »Journal

der Goldschmiedekunst« die Herren Karl Hanke, Fabrikant elektrischer Licht- und Kraftanlagen, und Ingenieur Kurt Sporn als Sachverständige zum Preisrichteramt mit herangezogen.

Zunächst ist mitzuteilen, daß die beiden Preisrichterkollegien (in Berlin und Leipzig) keiner der eingesandten Sicherungen den ersten Preis zuzuerkennen vermocht haben, weil keine Einsendung alle wünschenswerten Eigenschaften in dem entsprechenden Maße in sich vereinigt. Es ist dafür im beiderseitigen Einverständnis eine Zweiteilung des zweiten und dritten Preises unter gleichzeitiger Erhöhung der so entstandenen vier Preise um je 25 Mark beschlossen worden.

In der letzten Sitzung der Berliner Preisrichter (vom 19. Februar) wurde beschlossen, dem Leipziger Preisgericht die auf Seite 24 in Nr. 2 dieses Jahrganges unter folgenden Nummern aufgeführten Ladensicherungen zur Prämiiierung vorzuschlagen: **Nr. 26, 42 und 45**, wozu noch eine in Leipzig eingegangene Arbeit kommt. Diese Bestimmung ist noch keine endgiltige, weil die Zustimmung der Leipziger Herren zurzeit noch aussteht; jedoch sind sie damit einverstanden, daß sämtliche übrigen der 51 bei uns eingegangenen Ladensicherungen aus dem Preisbewerbe ausscheiden.